

**VERFÜGUNG**  
**DER BAUDIREKTION KANTON ZÜRICH**

vom 5. Juni 1998

**Horgen.** Nutzungsplanung (Restgenehmigung bzw. Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. PBG)

---

Mit RRB Nrn. 211/1996 und 1282/1996 wurde die revidierte Nutzungsplanung der Gemeinde Horgen teilweise genehmigt. Von Rekursen betroffene Festlegungen wurden von der Genehmigung ausgenommen. Alle Rechtsmittelverfahren mit Ausnahme der Festlegungen bezüglich der Grundstücke Kat.-Nrn. 1786 und 1788 wurden inzwischen rechtskräftig erledigt. Gestützt auf die Kompetenzdelegation der Gemeindeversammlung vom 21. September 1995 hat der Gemeinderat Horgen am 12. Januar 1998 die aufgrund von Rechtsmittelentscheiden nötigen Änderungen der kommunalen Nutzungsplanung vorgenommen. Gegen diesen Beschluss wurde laut Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 20. März 1998 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 31. März 1998 ersucht der Gemeinderat Horgen um Genehmigung der Vorlage.

Die Aus- bzw. Nichteinzonung der Grundstücke Kat.-Nrn. 8045 und 8047 im Gebiet Sonnau/Fahrloch sowie die Zuweisung der Parzelle Kat.-Nr. 7957 an der Püntstrasse zur Wohnzone W 1.6 wurde mit BRKE II Nrn. 0223/1996 resp. 0226/1996 abgewiesen. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Horgen vom 21. September 1995 kann bezüglich dieser Grundstücke genehmigt werden.

Die Nichteinzonung eines Teils der Parzelle Kat.-Nr. 10090 wurde mit BRKE II Nr. 0224/1996 aufgehoben und die Gemeinde eingeladen, diesen Bereich einer geeigneten kommunalen Zone zuzuweisen. Der Gemeinderat hat das Areal am 12. Januar 1998 der Reservezone zugewiesen.

Die Zonierung im Gebiet Blumenweg/Glärnischstrasse/Waidlistrasse wurde mit BRKE II Nr. 0215 - 0222/1996 aufgehoben und die Gemeinde eingeladen, dafür eine geeignete Bauzone festzusetzen. Der Gemeinderat hat das Gebiet der Wohnzone W 2.5 zugewiesen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Horgen am 21. September 1995 im Bereich der Grundstücke Kat.-Nm. 7957, 8045 und 8047 festgesetzte Zonenordnung wird genehmigt.
- II. Die vom Gemeinderat Horgen am 12. Januar 1998 beschlossenen Änderungen der kommunalen Nutzungsplanung werden genehmigt.
- III. Die Gemeinde Horgen wird eingeladen, Dispositiv Ziffern I und II gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen, 8810 Horgen (dreifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 5. Juni 1998  
980607/Oha/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

